



# Satzung des Faschingsverein Füssen e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Faschingsverein Füssen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Füssen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein „Faschingsverein Füssen e.V.“

- (1) fördert den Erhalt von überlieferten Faschingsbräuchen und –sitten.
- (2) wahrt und verschafft dem Füssener Humor Geltung.
- (3) möchte alte Traditionen wieder aufleben lassen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist zu unterlassen.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein nicht zurückgegebenes oder beschädigtes Vereinseigentum ist nach Schätzung eines Fachmannes geldwert zu ersetzen.
- 4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.



# Satzung des Faschingsverein Füssen e.V.

(7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden (Ausnahme siehe § 4 Abs 8).

(8) Allen Mitgliedern stehen das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Minderjährigen kann das Stimmrecht sowohl von dem Minderjährigen als auch vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

(9) Auch eine Minderjährige bzw. ein Minderjähriger kann in den Vorstand gewählt werden. Zur Annahme der Wahl ist aber eine besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(10) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c ) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,
- c) bis zu fünf Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.



# Satzung des Faschingsverein Füssen e.V.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(8) Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit übernimmt dessen Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen vorliegen,
- b) das Vereinsinteresse es erfordert,
- c) es von mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Vereinsmitglieder muss gegenüber dem Vorstand so zeitig beantragt werden, dass auch die nachträglichen oder neuen Tagesordnungspunkte allen Vereinsmitgliedern noch bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugesendet werden können.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,



# Satzung des Faschingsverein Füssen e.V.

- e) Mitgliedsbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig Für neu eingetretene Mitglieder innerhalb eines Monats nach Beitritt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderkrebshilfe-Königswinkel e.V.

Die neue Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.